

--	--	--

Satzung

Kleingärtnerverein Am Türkenpfuhl e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.0 Der Kleingärtnerverein - im folgenden Verein genannt - führt den Namen Kleingärtnerverein Am Türkenpfuhl e.V.
- 2.0 Er hat seinen Sitz in Berlin-Tempelhof und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der

Registrier-Nr. **VR38866 B** eingetragen:

- 3.0 Der Verein ist Mitglied des Bezirksverband der Kleingärtner e.V. Tempelhof. Er erkennt dessen Satzung an und handelt danach.
- 4.0 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- 1.0 Hauptzweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens.
- 2.0 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, selbstständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 3.0 Der Verein unterstützt und fördert die Mitglieder bei der Gestaltung und Nutzung der Kleingartenparzellen.

Er...

		1 von 12
--	--	----------

--	--	--

- 3.1 fördert durch Fachberatung und praktische Unterweisung die kleingärtnerische Tätigkeit der Mitglieder gemäß Bundeskleingartengesetz.
- 3.2 unterstützt und fördert die ökologisch orientierte Nutzung der Kleingartenparzellen.
- 3.3 fördert das Interesse der Mitglieder für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft sowie die ökologische Gestaltung der Kleingartenanlage in Zusammenarbeit mit den örtlichen kommunalen Organen.
- 3.4 führt Schulungen der Mitglieder durch.
- 4.0 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.0 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.0 Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der volljährig ist, seinen Wohnsitz in Berlin oder Umgebung hat und allein oder gemeinsam mit seinem Partner die Parzelle nutzen will. Personen ohne Parzelle können auf Antrag fördernde Mitglieder werden.
- 2.0 Aufnahmen als Mitglied in den Verein sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3.0 Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

		2 von 12
--	--	----------

--	--	--

4.0 Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr, der Aushändigung dieser Satzung und deren schriftlicher Anerkennung durch den Antragsteller wirksam.

5.0 Die Mitgliederversammlung kann verdienstvolle Mitglieder, welche besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens und des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1.0 Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und Anträge sowie Vorschläge an den Vorstand zu richten.

2.0 Jedes Mitglied ist berechtigt, aktiv an allen Veranstaltungen des Vereins und der gesamten Kleingartenorganisation teilzunehmen und sich an deren Gestaltung zu beteiligen.

3.0 Jedes Mitglied ist berechtigt, alle gemeinschaftlichen Einrichtungen und Werkzeuge des Vereins zu nutzen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1.0 Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung anzuerkennen und sich nach deren Grundsätzen innerhalb des Vereins zu verhalten.

2.0 Jedes Mitglied hat die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und tatkräftig an deren Umsetzung mitzuwirken.

3.0 Jedes Mitglied hat den finanziellen Verpflichtungen entsprechend den Beschlüssen des Vereins nachzukommen. Dies sind insbesondere der Aufnahmebeitrag und der Mitgliedsbeitrag, sowie Kosten und Umlagen für die gemeinschaftlichen Zwecke.

		3 von 12
--	--	----------

--	--	--

4.0 Jedes Mitglied ist zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet. Dieses gilt besonders für die Beseitigung von Schäden aus Havarien, Unfällen und Naturereignissen.

5.0 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Pflichtarbeitsstunden zu erbringen. Für nicht geleistete Stunden ist ein von der Mitgliederversammlung zu beschließender finanzieller Betrag zu zahlen. Über die alters- oder krankheitsbedingte Befreiung anderer Mitglieder von diesen Leistungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Interesse des Vereins.

6.0 Jedes Mitglied hat die ihm vertragsgemäß übergebene Bodenfläche sowie die Vereinseinrichtungen gemäß Bundeskleingartengesetz zu nutzen.

7.0 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Anschriftenänderung und die Telefonnummer unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.0 Die Mitgliedschaft endet durch:

1.1 schriftliche Austrittserklärung (Kündigung)

1.2 Ausschluss

1.3 Tod

2.0 Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erfolgen.

3.0 Als Mitglied kann ausgeschlossen werden, wer: ...

3.1 ...die ihm aus dem Bundeskleingartengesetz, aus der Satzung oder aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten nachweisbar schuldhaft verletzt,

--	--	--

- 3.2 ...durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich anderen Mitgliedern gegenüber wiederholt rücksichtslos verhält.
- 3.3 ...im laufenden Geschäftsjahr mehr als drei Monate nach Termin mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Pachtzins oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und der Zahlung nicht innerhalb der ihm vom Vorstand gesetzten Frist nachkommt.
- 4.0 Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist zu dieser schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen einzuladen.
- 5.0 Vor der Behandlung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung durchzuführen. Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Zu der Schlichtungsverhandlung ist das auszuschließende Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.
- 6.0 Kann ein Mitglied aus Krankheits- oder anderen zwingenden und nachweisbaren Gründen nicht an der Mitgliederversammlung nach § 6 Abs. 4 teilnehmen, ist über den Ausschluss auf einer Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes zu entscheiden.
- 7.0 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden auch die in der Satzung festgeschriebenen Rechte und Pflichten. Alle finanziellen Forderungen des Vereins an das ausscheidende Mitglied und sonstige Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 7 Organe des Vereins

1.0 Die Organe des Vereins sind:

1.1 Die Mitgliederversammlung

		5 von 12
--	--	----------

--	--	--

- 1.2 Der Vorstand
- 1.3 Die Kassenprüfer
- 1.4 Der Gesamtvorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1.0 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen, ansonsten als außerordentliche Mitgliederversammlung, für die die nachfolgenden Formvorschriften entsprechend gelten.
- 2.0 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung, zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte bekannt gegebene Adresse geschickt ist. Teilnahmeberechtigt sind nur die Mitglieder des Vereins.
- 3.0 Die Mitgliederversammlung ist mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4.0 Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.
- 5.0 Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung ausgewiesen sein und werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit entschieden.
- 6.0 Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Die Abstimmung erfolgt per Akklamation (Handzeichen).
- 7.0 Vom Vorstand können zur Mitgliederversammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten, Ehrenmitglieder oder Sachkundige eingeladen werden.

--	--	--

8.0 Vertreter übergeordneter Organe sind zur Teilnahme berechtigt.
Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

9.0 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

9.1 Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung

9.2 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

9.3 Beschlussfassung zu Grundsatzfragen des Vereins

9.4 Die jährliche Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie der Berichte des Kassierers und der Kassenprüfer

9.5 Die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr bzw. für die beendete Amtsperiode.

9.6 Beschluss über den Mitgliedsbeitrag und über die Erhebung von Umlagen

10.0 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
Mitglieder erhalten auf Antrag Einsicht in das Beschlussbuch.

§ 9 Der Vorstand

1.0 Der Vorstand besteht aus:

1.1 dem 1. Vorsitzenden (m/w/d),

1.2 dem stellvertretenden (2.) Vorsitzenden (m/w/d),

1.3 dem 1. Kassierer (m/w/d)

1.4 dem 1. Schriftführer (m/w/d).

2.0 Der Gesamtvorstand besteht aus:

		7 von 12
--	--	----------

--	--	--

2.1 dem Vorstand nach Absatz1 (m/w/d)

2.2 dem 2. Kassierer (m/w/d)

2.3 dem 2. Schriftführer (m/w/d)

2.4 dem Fachberater (m/w/d)

2.5 dem Wasserwart (m/w/d)

3.0 Der Verein wird nach §26 (BGB) und nach Außen gerichtlich und außergerichtlich durch Vorstandsmitglieder nach Abs.1 (m/w/d) vertreten.

Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

4.0 Eine Verbindung der Funktion nach § 9 Abs. 1 zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig. Ehepartner können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

5.0 Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt.

Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

Nach einer entsprechenden Niederlegungserklärung werden vorzeitig freiwerdende Funktionen auf Vorschlag des Vorstandes nach §9 Abs.1 vom Gesamtvorstand kommissarisch besetzt.

Die nächste Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode durchzuführen.

Vorstandsmitglieder können auch während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht mehr entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen ausüben können.

6.0 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Sie erhalten pauschalisierte Aufwendungsentschädigungen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bleibt hiervon unberücksichtigt.

7.0 Aufgaben des Vorstandes sind u.a.:

7.1 die laufende Geschäftsführung des Vereins,

		8 von 12
--	--	----------

--	--	--

- 7.2 die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Durchsetzung und Kontrolle ihrer Beschlüsse,
- 7.3 die Berufung von Kommissionen oder Arbeitsgruppen zur Unterstützung und Ergänzung der Vorstandsarbeit,
- 7.4 die Wahrnehmung der Vertretung der Interessen der Gemeinschaft gegenüber dem Bezirksverband.

8.0 **Der 1. Vorsitzende** (m/w/d) ist Delegierter zum Bezirksverband Er beruft die Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Die Leitung von Sitzungen und Versammlungen kann er an ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen. An allen Ausschusssitzungen kann er mit beratender Stimme teilnehmen. Er hat die Mitglieder über die Führung der Geschäfte im vergangenen Jahr zu informieren.

9.0 **Der 2. Vorsitzende** (m/w/d) hat den 1. Vorsitzenden (m/w/d in seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu vertreten.

10.0 **Der 1. Kassierer** (m/w/d) verwaltet die Gelder des Vereins, erhebt die Beiträge, Umlagen, Pachtgelder sowie alle anderen zu erhebenden Gelder, auch die durchlaufenden.

Er ist für die ordnungsgemäße Verwendung und Abführung der Beträge nach allgemein gültigen kassentechnischen Grundsätzen verantwortlich sowie für die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung und den Belegnachweis.

Er stellt die Jahresrechnung auf, welche durch die Kassenprüfer geprüft, der 1.ordentlichen Mitgliederversammlung des folgenden Jahres vorzulegen ist. Die Belege und Kassenbücher sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

11.0 **Der 2. Kassierer** (m/w/d) hat den 1. Kassierer (m/w/d) in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

12.0 **Dem 1. Schriftführer** (m/w/d) obliegt die Protokollierung der Beschlüsse der Organe, von deren Sitzungen und Versammlungen er eine Niederschrift anzufertigen hat.

		9 von 12
--	--	----------

--	--	--

Er hat den Schriftverkehr des Vereins zu führen.
Die Niederschriften sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren!
Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter (m/w/d) und dem Schriftführer verantwortlich zu unterschreiben.

13.0 Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und handlungsfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind oder während der Amtszeit ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand Ausscheiden.

§ 10 Finanzen des Vereins

1.0 Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus:

- 1.1 Beiträgen der Mitglieder
- 1.2 Umlagen,
- 1.3 Zuwendungen, Spenden und Sammlungen
- 1.4 sonstigen Einnahmen

2.0 Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb gewöhnlicher Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe des fünffachen des Mitgliedsbeitrages betragen.

3.0 Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden vom Vorstand vorgeschlagen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

4.0 Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse der Gemeinschaft verwendet werden.

§ 11 Die Kassenprüfer

1.0 Für jede Wahlperiode des Vorstandes werden mindestens zwei Kassenprüfer m/w/d gewählt,
Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

		10 von 12
--	--	-----------

--	--	--

- 2.0 Die Kassenprüfer unterliegen keiner Beaufsichtigung und sind nicht an die Weisung des Vorstands gebunden.
- 3.0 Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Gesamtvorstandssitzungen beratend teilzunehmen.
- 4.0 Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und des Kassenbuches mit allen Belegen vorzunehmen.
- 5.0 Es ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 6.0 Die Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit der Kassenführung sowie die Verwendung der Mittel im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Satzung des Vereins.

§ 12 Vorstandswahlen

- 1.0 Am Ende einer Wahlperiode hat, vor der Entlastung des Gesamtvorstandes, die Mitgliederversammlung mindestens einen Wahlleiter zu wählen.
Als Wahlleiter muss ein Mitglied der Mitgliederversammlung gewählt werden, welches nicht für den Gesamtvorstand kandidieren darf.
Der Wahlleiter übernimmt für die Zeit des Wahlaktes die Versammlungsleitung; die Niederschrift wird vom bisherigen Schriftführer (m/w/d) gefertigt.
- 2.0 Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann offen durch Akklamation (Handzeichen) gewählt werden, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

		11 von 12
--	--	-----------

--	--	--

§ 13 Satzungsänderung durch den Vorstand

Der Vorstand wird ermächtigt, eine redaktionelle Satzungsänderung vorzunehmen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit ins Vereinsregister oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit von den dazu zuständigen Behörden verlangt wird.

§ 14 Auflösung und Liquidation des Vereins


- 1.0 Über die Auflösung des Vereins beschließt eine dafür einberufene Mitgliederversammlung, an der mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder teilnehmen müssen. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- 2.0 Im Falle der Auflösung wird der 1. Vorsitzende (m/w/d) und ein zweites, durch die Mitgliederversammlung zu benennendes Mitglied, als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3.0 Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kleingartenwesens.
- 4.0 Das Protokoll über die Auflösung des Vereins ist mit dem gesamten Schriftgut, wie Kassenbüchern, Protokollbüchern und sonstigen schriftlichen Unterlagen dem Bezirksverband zu übergeben. Mit eventuell elektronisch gespeicherten Daten ist sinngemäß zu verfahren.

§ 15 In Kraft - Satzung

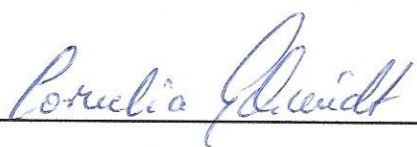
Diese Satzung wurde auf der konstituierenden Mitgliederversammlung des Vereins am 15.11.2019 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in Kraft.

Unterschriften nur gültig ausgeschriebenen mit Vor- und Nachnamen!

1.Vorsitzender (m/w/d): 

Stellv. 2.Vorsitzender (m/w/d):  Karin Patzelt

Kassierer (m/w/d):  Christian Stark

Schriftführer (m/w/d):  Cornelia Grundt